

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.08.03

Vorlage Nr.: BV/0019/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Zugriff auf die Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter*Innen gem. § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlussvorschlag:

Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze und die jeweiligen Stellvertretungspositionen wird wie folgt vorgenommen (der Beschluss wird in der Sitzung formuliert):

Ausschuss ¹	Vorsitzende*r	Stellvertretende*r Vorsitzende*r
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen		
Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr		
Ausschuss für Umwelt und Mobilität		
Betriebsausschuss		

¹ vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse des Rates gemäß § 57 GO NRW

Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		

Erläuterungen:

Einigung der Fraktionen

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitzenden geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (§ 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Zuteilung nach Höchstzahlen

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch - Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (vgl. § 58 Abs. Sätze 2 - 4 GO NRW).

Abweichende Regelungen

- **Hauptausschuss**

Abweichend von vorstehendem Verfahren sieht der Gesetzgeber vor, dass der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss hat. Auch die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses unterliegen nicht dem Zugriffsverfahren, da dieser aus seiner Mitte die Stellvertretung wählt (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

- **Jugendhilfeausschuss**

Der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses unterliegt der gesetzlichen Regelung des § 4 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wonach der*die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt werden.

- **Wahlausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist der Wahlleiter (Bürgermeister) Vorsitzender des Wahlausschusses.

- **Bestimmung der Stellvertretenden Vorsitzenden**

Nach § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW gelten zur Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Bei der Zuteilung nach Höchstzahlen muss der Rat jedoch vorab entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob von vorne begonnen werden soll. Die GO NRW lässt beide Verfahrensweisen zu.

- **Stimmrecht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister hat bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter*Innen kein Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Rheinbach, 8. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin